



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

PRESSEINFORMATION

Presseinfo Mai 2017 – 1

Besteuerung von Lebensversicherungserträgen - Kapitalertragsteuereinbehalt oft zu hoch

Erträge aus reinen Kapital- und Lebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, die in der Ansparphase entstehen, sind im Fall der Kapitalauszahlung im Erlebensfall (nicht bei Auszahlung im Todesfall) Einnahmen aus Kapitalvermögen. Dies gilt für Versicherungsverträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden. Als Kapitalertrag wird die Differenz zwischen der ausgezahlten Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge angesehen. „Allerdings ist die Hälfte dieses Kapitalertrags steuerfrei, wenn der Vertrag mindestens zwölf Jahre lang lief und die Auszahlung nach Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres erfolgt“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Ob das 60. oder das 62. Lebensjahr für die Begünstigung maßgeblich ist, hängt davon ab, wann der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde. Bei Vertragsabschlüssen ab dem 1.1.2012 muss das 62. Lebensjahr vollendet sein, für Vertragsabschlüsse davor genügt die Vollendung des 60. Lebensjahres.

Problematisch ist, dass die Versicherungsunternehmen Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent auf den gesamten Kapitalertrag einbehalten und an das Finanzamt abführen müssen. Die hälftige Steuerbefreiung berücksichtigen sie selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. „Die zu viel bezahlte Kapitalertragsteuer lässt sich nur über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr zurückholen“, erläutert Nöll. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wird der Kapitalertrag aus solch einer begünstigten Lebensversicherung dann nur noch zur Hälfte besteuert. Allerdings kommt dann nicht mehr der feste Steuersatz von 25 Prozent, sondern der individuelle Steuersatz des Steuerpflichtigen zur Anwendung. Aber selbst bei Steuerpflichtigen mit sehr hohem Einkommen und Spitzensteuersatz ist diese Berechnung über die Einkommensteuerveranlagung immer günstiger und führt zu einer Steuererstattung. „Steuerpflichtige, die solch eine Auszahlung aus der Lebensversicherung erhalten, sollten in dem Jahr eine Einkommensteuererklärung abgeben“, rät Nöll. Sie sind zwar nur wegen der Auszahlung der Lebensversicherung nicht dazu verpflichtet, aber es besteht ansonsten die Gefahr, zu viele Steuern zu

bezahlen. Denn in der Einkommensteuerveranlagung kommt auch noch der bisher nicht verbrauchte Sparerpauschbetrag zur Anwendung, der Kapitalerträge von bis zu 801 bzw. bei zusammenveranlagten von bis zu 1.602 Euro steuerfrei stellt. Das kann zu einer weiteren Steuerersparnis führen.